

**Satzung über den Besuch der Musikschule Hemhofen**

vom 05.06.1990

in der zurzeit geltenden Fassung  
einschl. der nachstehenden Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 13.05.2004 (In Kraft getreten am 01.09.2004)
2. Änderungssatzung vom 07.05.2019 (in Kraft getreten am 01.09.2019)

## 3.6.2

### Satzung über den Besuch der Musikschule Hemhofen

Die Gemeinde Hemhofen erlässt aufgrund der Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

#### § 1 Aufgabe

1. Die Musikschule Hemhofen (MSH) ist eine Unterrichts- und Bildungseinrichtung der Gemeinde Hemhofen. Sie führt eine Sing- und eine Instrumentalabteilung.
2. Aufgabe der MSH ist es, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen musikalische Grundausbildung zu vermitteln und sie – bei entsprechender Eignung – in Gesang und / oder im Instrumentalspiel auszubilden. Dazu gehört – je nach Fähigkeit – auch das Musizieren im Ensemble oder im Chor.

#### § 2 Aufnahme

1. Von Personen, die in die MSH wollen, ist durch Aushang und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt bekanntgegebenen Aufnahmezeiten bei der Musikschulleitung ein Aufnahmeantrag zu stellen. Vordrucke liegen im Rathaus und in der Musikschule auf. In Ausnahmefällen sind Aufnahmen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag von den Erziehungsberechtigten zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeinderat auf Vorschlag des Musikschulleiters. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Aufgenommen werden in die Kurse:
  - a) Musikzwerge: Kinder zwischen etwa 1¾ und 3¼ Jahren.
  - b) Musikalische Früherziehung (MFE+ MFE plus): Kinder ab 4 Jahren.
  - c) Bläserklasse: Vorwiegend Kinder im Alter von 8 bis 11 Jahren.
  - d) Instrumental/-und Gesangsunterricht:
    1. Kinder, die den Kurs MFE der MFEplus abgeschlossen haben.
    2. Kinder, Jugendliche und Erwachsene, die ein Instrument und/ oder Gesang erlernen möchten.

### 3.6.3

- |                             |  |
|-----------------------------|--|
| e) Ensembles und Orchester: | Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit entsprechender Eignung. |
| f) Erwachsene und 60plus    |  |
| - Liedbegleitung Gitarre    | Für Erwachsene ohne Vorkenntnisse.                             |
| - Gemeinsam Trommeln        | Für Erwachsene ohne Vorkenntnisse.                             |
| - Best Age Band             | Für Erwachsene mit entsprechender Eignung.                     |
3. Die ersten 10 Unterrichtswochen sind Probezeit. In Ausnahmefällen kann die Probezeit durch die Schulleitung um maximal vier Unterrichtswochen verlängert werden.
4. Einwohner der Gemeinde Hemhofen werden bei der Aufnahme in die MSH bevorzugt.

#### **§ 3 Schuljahr**

Für Beginn und Ende des Schuljahres, sowie für die Unterrichts- und Ferienzeiten, gelten die Bestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für die Allgemeinbildenden Schulen. Die Termine für bewegliche Feiertage werden von der Grundschule Hemhofen übernommen.

#### **§ 4 Unterricht**

Während der Schulzeit findet wöchentlich eine Unterrichtsstunde statt, sie dauert im Gruppenunterricht mit drei und mehr Schülern 45 Minuten und in der Zweiergruppe oder im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten, je nach Vereinbarung. Die Unterrichtszeit für die Bläserklasse wird gesondert geregelt.

#### **§ 5 Schulgeld**

Das Schulgeld ist in einer gesonderten Gebührensatzung für die Musikschule Hemhofen festgelegt.

#### **§ 6 Schulgeldermäßigung, -befreiung**

Mit dem Ziel der Begabtenförderung kann das Schulgeld aus sozialen Gründen vom

Gemeinderat ermäßigt oder erlassen werden. Werden Geschwister unterrichtet, so werden dem Alter nach folgende Ermäßigungen gewährt: Das älteste Kind zahlt die volle Gebühr. Das zweite Kind zahlt 75% der entsprechenden Gebühr. Das dritte Kind zahlt 50% der entsprechenden Gebühr. Das vierte Kind zahlt 25% der entsprechenden Gebühr. Das fünfte und alle weiteren Kinder zahlen keine Gebühr. Das gilt für Kinder und Jugendliche bis zur

## **3.6.4**

Vollendung des 18. Lebensjahres, sowie für Schüler und Studenten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

### **§ 7**

#### **Unterrichtsbesuch**

Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen. Bei Verhinderung ist dies der entsprechenden Lehrkraft mitzuteilen. Bei Minderjährigen sind hierfür die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Lehrkräfte sind gehalten, den Unterricht pünktlich zu beginnen und zu beenden.

### **§ 8**

#### **Unterrichtsausfall**

Sollte der aus zwingenden Gründen nicht von der MSH erteilt werden können, so werden die ausgefallenen Unterrichtsstunden nachgeholt. Sollte dies nicht möglich sein, werden die Gebühren anteilig zurückerstattet. Durch den Schüler versäumte Unterrichtsstunden begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung bzw. Nachholung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft oder des Schülers ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 5 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet. Im Falle einer Gebührenrückerstattung zählt jede ausgefallene Unterrichtsstunde den 40. Teil der entsprechenden Jahresgebühr.

### **§ 9**

#### **Kündigung, Ausschluss**

Die Kündigung ist zum Ende der Probezeit ohne Kündigungsfrist und zum Ende eines Schuljahres (letzter Schultag vor den Sommerferien) mit einmonatiger Kündigungsfrist möglich. Während des Unterrichtsjahres kann nur aus einem wichtigen Grund (z.B. Umzug) gekündigt werden. Sind normale Lernfortschritte in Folge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler/die Schülerin durch den Gemeinderat, auf Vorschlag des Musikschulleiters, jederzeit vom Unterricht ausgeschlossen werden. Mit dem Ausschluss endet auch die Zahlungspflicht.

### **§ 10**

#### **Aufsicht**

Eine Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen besteht nur während des Unterrichts.

### **§ 11**

#### **Öffentliche Aufführungen**

Um den Eltern der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der MSH zu geben, werden öffentliche Aufführungen veranstaltet. Die Mitwirkung bei solchen Veranstaltungen ist für die Musikschülerinnen und Musikschüler sowie die Lehrkräfte der Musikschule verbindlich.

**§ 12**

**Schülerunfallversicherung und Haftung**

1. Die Schüler der MSH sind in der Schülerunfallversicherung versichert.
2. Den Schülern der MSH gegenüber wird Haftung für Unfälle nur im Umfang der Schülerunfallversicherung und der Haftpflichtversicherung der Gemeinde Hemhofen übernommen. Eine weitere Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen von Gegenständen, ist ausgeschlossen. Für Personen- und Sachschäden, die den Schülern durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Hemhofen nicht. Die Erziehungsberechtigten der Schüler haften der Gemeinde für Schäden, die von den Schülern verschuldet wurden, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

**§ 13**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2004 in Kraft.

Hemhofen, den 13.05.2004

Joachim Wersal

1. Bürgermeister

(Diese Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzungen ergibt sich aus dem Deckblatt.)